

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Erhebung degressiver Abfallgebühren – Änderung des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Mecklenburg-Vorpommern erheben für die Abfallentsorgung Abfallgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes. Für die Ausgestaltung der Gebührensysteme haben die Landkreise und kreisfreien Städte ein Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und erheben in ihren Abfallgebührensatzungen degressive Abfallgebühren.

Bei der Erhebung degressiver Abfallgebühren ist die Entleerung größerer Abfallbehälter je Liter Behältervolumen günstiger als die Entleerung kleinerer Abfallbehälter je Liter Behältervolumen. Mit einer linearen Gebühr wird je Liter Behältervolumen unabhängig von der Behältergröße die gleiche Gebühr erhoben und bei einem progressiven Gebührenverlauf steigt die Gebühr je Liter mit zunehmender Behältergröße an.

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 26.10.2021 (Az. 3 K 441/16) entschieden, dass die Erhebung degressiver Abfallgebühren in Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung in Mecklenburg-Vorpommern unzulässig ist, weil das Landesrecht eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage hierfür nicht vorsieht.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vorzulegen, wonach die Erhebung degressiv gestaffelter Leistungsgebühren für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unter der Voraussetzung für zulässig erklärt wird, dass bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression eintritt.



Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Die Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist erforderlich, damit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Rechtsgrundlage für die Erhebung degressiv gestaffelter Leistungsgebühren zur Verfügung steht. Ohne die Änderung des Gesetzes müssen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die degressiv gestaffelte Abfallgebühren erheben, die Gebührensätze im laufenden Kalkulationszeitraum neu kalkulieren. Das könnte zu einer erheblichen Steigerung der Gebühren für größere Abfallbehälter führen, die insbesondere steigende Nebenkosten für Mieter in Großwohnanlagen durch die Umlage der Abfallgebühren zur Folge haben kann. Zudem könnten ohne rechtliche Grundlage die Abfallgebührensatzungen mit gestaffelten Leistungsgebühren in einem Gebührenrechtsstreit für unwirksam erklärt werden. Die Städte und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern wären hiervon unmittelbar betroffen, da deren Abfallgebühren allesamt degressive Gebührenverläufe vorsehen. In zahlreichen anderen Bundesländern wird die Erhebung degressiver Abfallgebühren von der Rechtsprechung anerkannt, nachdem der Gesetzgeber eine Regelung in das Kommunalabgabengesetz eingefügt hat. Aus diesen Gründen ist auch im Landesrecht von Mecklenburg-Vorpommern mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die die Erhebung degressiver Abfallgebühren für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ausdrücklich gestattet.